

Amt Treptower Tollensewinkel

Gemeindewahlbehörde

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Feststellung der Gemeindewahlbehörde über den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Gemeindevertreters der Gemeinde Pripsleben

Die Gemeindewahlbehörde stellt gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) fest:

Bei dem Gemeindevertreter **Christian Vierth**, gewählt in die Gemeindevertretung der **Gemeinde Pripsleben** bei der Kommunalwahl am **09.06.2024** ist die Wählbarkeit nach § 6 Absatz 1 LKWG M-V nachträglich entfallen.

Der Gemeindevertreter ist mit Wirkung zum 03.06.2025 aus dem Gebiet der Gemeinde Pripsleben verzogen und besitzt daher den Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde, was eine Voraussetzung für die Wählbarkeit gemäß § 6 Absatz 1 LKWG M-V darstellt.

Gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 4 LKWG M-V verliert ein Gemeindevertreter sein Mandat, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen.

Die Gemeindewahlbehörde stellt daher fest, dass das Mandat von Herrn Christian Vierth mit Wirkung zum 23.07.2025 erloschen ist.

Quost



Gemeindewahlbehörde